

E. RANDOL SCHOENBERG
BURRIS & SCHOENBERG, LLP
12121 Wilshire Boulevard, Suite 800
Los Angeles, California 90025-1168
Telephone: (310) 442-5559
Facsimile: (310) 442-0353
E-mail: randols@bslaw.net

An den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes i.S. Maria Altmann / Republik Österreich
Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel
p.A. Institut für Zivilrecht der Universität Linz
Johannes Kepler Universität Linz
Altenberger Straße 69

A - 4040 Linz

22.11.2005

S c h i e d s g e r i c h t s k l a g e

In dem Rechtsstreit

der Kauffrau Maria Altmann,	3065 Danalda 90064 Los Angeles, USA	- Klägerin zu 1) -
des Geschäftsmanns George Bentley,	2600 Lumada Lane 94507-1023 Alamo, USA	- Kläger zu 2) -
des Angestellten Trevor Mantle,	1431 W. 534d Avenue V7P 1L1, Vancouver, BC, Canada	- Kläger zu 3) -
des Angestellten Francis Gutmann,	3702 Parc LaFontaine H2L 3M4, Montreal, QB Canada	- Kläger zu 4) -
alle vertreten durch:	E. Randol Schoenberg, Burris & Schoenberg, LLP 12121 Wilshire Boulevard, Suite 800 Los Angeles, California 90025-1168, USA	

und durch: Rechtsanwalt Dr. Stefan Gulner
Lugeck 7
A-1010 Wien

Verfahrensbeteiligte: Prof. Dr. Nelly Auersperg
3519 Point Grey Road
Vancouver B. C. Y6R1A7, Canada

vertreten durch: William S. Berardino p.a. Berardino & Harris LLP
14-1075 Street W. Georgia
Vancouver BC V6E 3C9, Kanada

weitere Beteiligte: **1. Majken Hofmann**
2. Anna Lokrantz
3. Maria Müller
4. Andreas Müller Hofmann
5. Lena Müller Hofmann

vertreten durch: Freimüller / Noll / Obereder / Pilz & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Alserstraße 21
A-1080 Wien

g e g e n

die Republik Österreich, vertreten durch den Finanzprokurator
Singerstraße 17-19
A – 1010 Wien

- Beklagte -

wegen Feststellung gemäß Ziffer 7 des arbitration agreements vom Mai 2005

erheben die Kläger folgende

Feststellungsklage

Es wird gemäß Ziffer 7 des arbitration agreements vom 17.05.2005 festgestellt,

dass die Republik Österreich das Gemälde „**Amalie Zuckerkandl**“ (1917-18) von Gustav Klimt, 128 x 128 cm, Öl auf Leinwand, seit 1988 unter der Inventarnummer IN 7700 befindlich in der Österreichischen Galerie Belvedere, Prinz-Eugen-Straße 27, A-1030 Wien, eingetragen im Inventarbuch als Schenkung von Dr. Vita Künstler, Cottageg. 19/c, 1180 Wien, Erwerbungsakt der Österreichischen Galerie Belvedere: Zl. 21/88, Klimtwerkverzeichnisnummer 213, gemäß § 1 Z. 2 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 an die Erbgemeinschaft der Kläger als Rechtsnachfolger des Ferdinand Bloch-Bauer unentgeltlich zurückzugeben hat.

Den beiden Klagevertretern wurde die Vollmacht gemäß § 30 II ZPO erteilt.

Die Klage wird begründet:

- I. Sachverhalt
- II. Rechtliche Ausführungen
- III. Beilagen als Beweismittel

Eine einfache Abschrift liegt bei.

Unterschrift

I. Sachverhalt

Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Vor Beginn des Ersten Weltkrieges begann Gustav Klimt mit den Arbeiten an dem streitgegenständlichen Porträt der Amalie Zuckermandl, das auf Grund des Todes Klimts unvollendet blieb und zunächst im Eigentum des Ehepaares Otto und Amalie Zuckermandl stand.

Beweis: Provenienz des Bildes laut der Österreichischen Galerie Belvedere

- Beilage ./LA Z. 002310 –

Pleyer, Ruth, „The ‚Portrait of Amalie Zuckermandl‘ by Gustav Klimt.
Provenance: Documentation and Comments“

- Beilage ./LB Z. 002726 –

Czernin, Hubertus, „Die Fälschung. Der Fall Bloch-Bauer und das Werk Gustav Klimts“, S. 378

- Beilage ./LC Z. 006060 –

Nach der Scheidung des Ehepaares Zuckermandl im Jahre 1919 wurde Amalie Zuckermandl, eine enge Freundin des Ehepaares Ferdinand Bloch-Bauer, von Ferdinand Bloch-Bauer finanziell unterstützt, der das streitgegenständliche Porträt von Amalie Zuckermandl erwarb und so zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt in den 20er Jahren Eigentümer des Gemäldes wurde.

Beweis: Provenienz des Bildes laut der Österreichischen Galerie Belvedere

- Beilage ./LA Z. 002310 –

Pleyer, Ruth, „The ‚Portrait of Amalie Zuckermandl‘ by Gustav Klimt.
Provenance: Documentation and Comments“

- Beilage ./LB Z. 002726 u. 002727 –

Czernin, Hubertus, „Die Fälschung. Der Fall Bloch-Bauer und das Werk Gustav Klimts“, S. 379

- Beilage ./LC Z. 006060 –

1927 wurde vom Konto der Österreichischen Zuckerfabrik zweimal Geld für Amalie Zuckermandl überwiesen, die Summen wurden allerdings gelöscht, hierbei könnte es sich um den Kaufpreis für das Gemälde gehandelt haben.

Beweis: Walcherreport von 1938 zum Steuerverfahren

- Beilage ./LD Z. 003571 –

Im Jahre 1928 wurde Ferdinand Bloch-Bauer unter der Nummer 58 in dem Katalog der XCIX. Ausstellung der Vereinigung Bildender Künstler Wiener Secession (Klimt-Gedächtnis-Ausstellung) das erste Mal offiziell nachweislich als Besitzer des Bildes „Amalie Zuckerkandl“, das zu den Exponaten gehörte, erwähnt.

Beweis: Deckblatt und S. 13 des Ausstellungskataloges

- Beilage ./LE Z. 002320 u. 002321 –

Pleyer, Ruth, „The ‚Portrait of Amalie Zuckerkandl‘ by Gustav Klimt.
Provenance: Documentation and Comments“

- Beilage ./LB Z. 002727 –

Czernin, Hubertus, „Die Fälschung. Der Fall Bloch-Bauer und das Werk Gustav Klimts“,
S. 379

- Beilage ./LC Z. 006060 –

Im März des Jahres 1932 erschien das Gemälde mit der Angabe von Versicherungswerten im Inventarverzeichnis des Palais Bloch-Bauer in der Elisabethstraße in Wien. Das im Schlafzimmer befindliche Porträt mit dem handschriftlichen Vermerk „Zuckerkandl“ wurde auf eine Summe von 40.000 Kronen geschätzt.

Beweis: Deckblatt und Seite 3 des Inventarverzeichnisses

- Beilage ./LF Z. 002322 u. 002323 –

1937 war „Amalie Zuckerkandl“ Teil der „Exposition d’Art Autrichien“ im Musée du Jeu de Paumes und wurde im Ausstellungskatalog als der Kollektion Ferdinand Bloch-Bauers zugehörig ausgewiesen.

Beweis: Deckblatt und Seite 34 des Ausstellungskataloges

- Beilage ./LG Z. 002324 u. 002325 –

Nach dem Anschluss Österreichs im März 1938 emigrierte Ferdinand Bloch-Bauer über Prag in die Schweiz. Gegen ihn wurde ein Verfahren wegen angeblicher Steuerschulden eingeleitet, im Zuge dessen gegen ihm am 14. Mai 1938 ein Sicherstellungsauftrag der Steuer- und Finanzbehörden über sein gesamtes österreichisches Vermögen erlassen wurde. Das Steuerverfahren basierte auf dem Bericht des antisemitischen und frühen Mitgliedes der NSDAP, dem Ingenieur Guido Walcher, der seine Anschuldigungen gegen Ferdinand Bloch-Bauer unter anderem mit den beiden Überweisungen zu Gunsten Amalie Zuckerkandls vom Konto der Österreichischen Zuckerfabrik begründete. Ab diesem Zeitpunkt hatte Ferdinand Bloch-Bauer keinerlei Zugriff mehr auf sein Vermögen.

Beweis: Dokumentation Amalie Zuckerkandl

- Beilage ./LA Z. 002386 –

Czernin, Hubertus, Die Fälschung, S. 147	- Beilage ./LH Z. 005942 –
Walcherreport	- Beilage ./LD Z. 003571 –
Lebenslauf Guido Walcher	- Beilage ./LI Z. 006206 –
Gauakt Guido Walcher	- Beilage ./LJ Z. 006189 –

Am 28. Januar 1939 fand im Palais Bloch-Bauer in der Elisabethstraße die Besichtigung der Kunstgegenstände durch Vertreter der Treuhandgesellschaft, den Rechtsanwalt Bloch-Bauers, Dr. Führer, einen Vertreter der Gestapo sowie verschiedene Museumsdirektoren statt. Alle dort vorhandenen Kunstwerke wurden hierbei registriert. Das Porträt Amalie Zuckerandls erscheint hierbei als erstes in der Liste. Zweck der Besichtigung war vor allem die Feststellung, für welche Stücke ein Ausfuhrverbot erteilt werden sollte. Diese Werke, zu denen weder die Klimtporträts noch das Porträt Bloch-Bauers von Kokoschka gehörten, wurden in der Liste bereits besonders gekennzeichnet. Zudem wurde explizit bestimmt, dass Museen aus dem gesamten Bestand der Sammlung Bloch-Bauer keine Schenkungen annehmen und keine geringen Kaufpreise für die Kunstwerke zahlen dürften.

Beweis: Protokoll der Besichtigung

- Beilage ./LK Z. 002326-002328 –

Darauffolgend wurden für die Kunstwerke Sicherstellungsbescheide erlassen, ausgenommen der Klimtporträts von Adele Bloch-Bauer, Amalie Zuckerandl und des Kokoschkaporträts von Ferdinand Bloch-Bauer.

Beweis: Auflistung der erstellten Sicherstellungsbescheide

- Beilage ./LL Z. 002329 u. 002330 –

Am 22. Februar 1940 bat Ferdinand Bloch-Bauer seinen Anwalt Dr. Erich Führer in einem Brief, die Steuerverpflichtung solange zu stunden, bis er sie aus der öffentlichen Versteigerung seiner Bilder begleichen könne.

Beweis: Brief Bloch-Bauer an Dr. Führer

- Beilage ./LM Z. 003638 u. 003639 –

Am 7. Dezember 1940 schrieb der Anwalt Bloch-Bauers, Dr. Führer, an den Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie Dresden, Hans Posse, dass er durch einen endgültigen Vergleich am 5. April 1940 „eine Bereinigung der Steuerangelegenheit“ erreicht habe und in diesem

Zusammenhang die Bildersammlung freibekommen habe (er bezieht sich dabei auf den Verkauf des Palais in der Elisabethstraße, für den im Gegenzug die Bildersammlung zum Verkauf freigegeben wurde). Als Anerkennung seiner Arbeit bat er in dem gleichen Schreiben, folgende Bilder erwerben zu dürfen: Fendis „Mutter mit Kind“, Kriehubers „Bildnis eines Offiziers“, von Pettenkofens „Nach der Schlacht“, Ranftls „Kind und Hund“ und „Mutter und Kind“ von Danhauser.

Beweis: Zitat des Briefes bei Monica Mayer

- Beilage ./LA Z. 002312 –

Brief Dr. Führer an Posse

- Beilage ./LN Z. 000148-00150 –

Kaufvertrag Elisabethstrasse

- Beilage ./LO Z. 003772-003775 –

Am 9. April 1942 wurden Amalie Zuckerandl und ihre Tochter Nora Stiasny nach Izbica deportiert.

Beweis: Zitat bei Monica Mayer

- Beilage ./LA Z. 002312 –

Im Februar oder März 1943 wurde schließlich die endgültige Liquidierung der Sammlung Bloch-Bauer amtlich festgestellt, nur für das Kokoschkaporträt wurde eine Ausfuhrgenehmigung erteilt.

Beweis: Amtliches Schreiben betreffend die Sammlung Bloch-Bauer

- Beilage ./LP Z. 002331 -

Auszug aus der Akte der FLD

- Beilage ./LM Z. 003636 –

In dem Zeitraum zwischen Dezember 1940, als Dr. Führer erreicht hatte, dass die Gemäldesammlung zum Verkauf freigegeben wurde, um die angebliche Steuerschuld zu tilgen, und der Feststellung der endgültigen Liquidierung der Kunstsammlung zu Beginn des Jahres 1943 hat das Gemälde den Besitzer gewechselt: „Amalie Zuckerandl“ ist zu einem unbestimmten Zeitpunkt in den Besitz der Familie Müller-Hofmann gekommen und anschließend wahrscheinlich durch den Schwiegersohn Amalie Zuckerandls, Prof. Dr. Müller-Hofmann, dem Ehemann Mini Müller-Hofmanns, geb. Zuckerandl, an Dr. Vita Künstler verkauft worden. Wahrscheinlich fand der Verkauf vor der Deportation Amalie Zuckerandls statt, denn danach mussten auf die Müller-Hofmanns fliehen.

- Beweis:** Gedächtnisprotokoll Dr. Frodl - Beilage ./LQ Z. 002345 –
- Brief des Neffen Dr. Künstlers vom 18.2. 2000 - Beilage ./LR Z. 002346 –
- Lebenserinnerungen Dr. Vita Künstlers - Beilage ./LS Z. 002766 –
- Aussage der Kunsthistorikerin Alice Strobl - Beilage ./LA Z. 002389 –

Diese hatte nach der Flucht Otto Kallirs, mit dem die Familie Zuckerandl befreundet war, dessen Galerie übernommen und arisiert. Die Galerie lag direkt gegenüber der Wohnung, in der Amalie Zuckerandl mit ihrer Tochter Nora in Wien in der Grünangergasse wohnte.

- Beweis:** Pleyer, Ruth, „The ‚Portrait of Amalie Zuckerandl‘ by Gustav Klimt. Provenance: Documentation and Comments. - Beilage ./LB Z. 002732 –

Nicht belegt werden kann, ob Frau Dr. Vita Künstler das Bild für sich privat oder für die Galerie gekauft hat. In ihren Lebenserinnerungen gibt Vita Künstler an, sie habe es erst für die Galerie gekauft, dann habe ihr Mann es der Galerie abgekauft. Ebenso bestätigt der Neffe Künstlers, das Bild habe in der Privatwohnung der Tante gehangen. Die Mitarbeiterin Otto Kallirs, Hildegard Bachert, und die Kunsthistorikerin und Vizedirektorin der Albertina, Alice Strobl, gehen dagegen davon aus, dass die Neue Galerie niemals Eigentümerin des Bildes war.

- Beweis:** Lebenserinnerungen Vita Künstler - Beilage ./LS Z. 002766 –
- Brief Budischowsky an E. Randol Schoenberg - Beilage ./LR Z. 002346 –
- Zitate bei Monica Mayer - Beilage ./LA Z. 002316 –

Das Bild wurde 1948 als Exponat der Ausstellung „Entwicklung der österreichischen Kunst von 1897 bis 1938“ in der Wiener Akademie der Bildenden Künste dokumentiert, wo als Eigentümerin die Neue Galerie angegeben wurde, was Alice Strobl und Hildegard Bachert allerdings als einen Fehler erachten: sie gehen davon aus, dass das Bild eine private Leihgabe von Vita Künstler gewesen sei.

Beweis: Deckblatt und Seite 12 des Ausstellungskataloges
- Beilage ./LT Z. 002332 u. 002333 –

Zitate bei Monica Mayer
- Beilage ./LA Z. 002316 –

Nach dem Krieg soll Frau Dr. Vita Künstler der Familie Müller-Hofmann angeboten haben, das Bild wieder zum einstigen Kaufpreis zu erwerben, was diese aber abgelehnt haben soll.

Beweis: Lebenserinnerungen Vita Künstler
- Beilage ./LS Z. 002767 –
Brief Budischowsky
- Beilage ./LR Z. 002346 –
Zitat bei Monica Mayer
- Beilage ./LA Z. 002316 –

1979 wendete sich der Neffe Ferdinand Bloch-Bauers, Robert Bentley, an den Wiener Anwalt der Familie, Gustav Rinesch, und erkundigte sich nach dem Verbleib des Gemäldes „Amalie Zuckerkandl“. In dem Schreiben erwähnt er, dass ihm unklar sei, wie das Gemälde überhaupt in den Besitz der Familie Müller-Hofmann habe kommen können und dass er gerne wüßte, in wessen Privatbesitz das Bild sich heute befände.

Beweis: Brief Bentleys an Rinesch
- Beilage ./LU Z. 000976 –

Das Bild wurde daraufhin aber nie Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens.

Allerdings bemühten sich Erben Ferdinand Bloch-Bauers herauszufinden, welchen Weg „Amalie Zuckerkandl“ nach der Sicherstellung des Vermögens Bloch-Bauers gegangen war. Ende der 80er Jahre hat sich Luise Gattin, geb. Bloch-Bauer, in einem Brief bei Mini Müller-Hofmann über das Gemälde erkundigt. Diese antwortete ihr, dass sich das Porträt bei Dr. Vita Künstler befinde, die das Bild von Otto Kallir erworben habe und es nun der der Galerie Belvedere vermacht habe.

Beweis: Brief Nelly Auerspergs
- Beilage ./LV Z. 002395 –
Brief Mini Müller-Hofmann an Luise Gattin
- Beilage ./LV Z. 002396 –

Durch die Schenkung von Frau Dr. Vita Künstler wurde die Republik Österreich am 17. März 1988 Eigentümerin des Bildes.

Beweis: Schenkungsvertrag vom 17. 3. 1988

- Beilage ./LW Z. 002338-002340 –

Die Erbengemeinschaft der Kläger ist anerkanntermaßen die rechtmäßige Rechtsnachfolgerin von Ferdinand Bloch-Bauer.

Beweis: Im höchst unwahrscheinlichen Fall des Bestreitens vorzulegende Dokumente.

II. Rechtliche Ausführungen:

Der geschilderte Sachverhalt erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Z. 2 des Bundesgesetzes über die unentgeltliche Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen (im Folgenden KunstrückgabeG).

1. § 1 KunstrückgabeG ermächtigt den Bundesminister für Finanzen in drei Tatbestandsvarianten zur unentgeltlichen Rückgabe von Kunstgegenständen an den ursprünglichen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger.

Ferdinand Bloch-Bauer war der ursprüngliche Eigentümer des Bildes und die Erbengemeinschaft der Kläger ist als seine rechtmäßige Rechtsnachfolgerin sowie durch die Schiedsvereinbarung aktivlegitimiert, die unentgeltliche Rückgabe des streitgegenständlichen Gemäldes „Amalie Zuckerkandl“ an sich zu fordern.

2. § 1 Z. 2 KunstrückgabeG betrifft die Rückgabe von Kunstgegenständen, die zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäfts gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, waren.

a) Eigentumserwerb der Republik Österreich

Die Republik Österreich hat durch die Schenkung von Frau Dr. Vita Künstler am 17.03.1988 rechtmäßig Eigentum an dem Gemälde iS des § 1 Z. 2 KunstrückgabeG erhalten.

Unter „rechtmäßig“ sind alle vollendeten Erwerbsvorgänge zu fassen, gleichgültig, ob sie gut- oder bösgläubig erfolgt sind. Dies wurde so vom Kunstrückgabebeirat schon in den Fällen Bernhard Altmann, Nora Stiasny und Lasus-Danilowitz entschieden (Beilagen .LX Z. 008268, .LY Z. 008296 und .LZ Z. 008286). In allen drei Fällen hat die Galerie Belvedere Gemälde auf

Grund einer letztwilligen Verfügung Gustav Ucickys erhalten. Diese wurden als rechtmäßig im Sinne des Gesetzes angesehen, obwohl sich aus der jeweiligen Provenienz der Gemälde eindeutig ergab, dass Ucicky Nutznießer von Notverkäufen verfolgter Juden war. Die offensichtliche Bösgläubigkeit des Museums bei den jeweiligen Erwerbungen wurde folglich für die Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal „rechtmäßig“ als irrelevant erachtet.

Dies ergibt sich ohnehin aus der Ratio und den dem KunstrückgabeG zu Grunde liegenden Motiven. Das Gesetz wurde gerade als Reaktion auf den wiederholt erhobenen Vorwurf erlassen, in den österreichischen Galerien und Museen befänden sich auch mehr als 50 Jahre nach Kriegsende noch immer von den Nationalsozialisten entzogene Kunstwerke, die nicht an ihre Eigentümer zurückgestellt worden seien.

Zweck des KunstrückgabeG soll demnach die Rückgabe aller einst unrechtmäßig entzogenen Kunstgegenstände sein. Die Republik Österreich soll nicht länger auch nur mittelbar Profiteur unrechtmäßiger Vermögensentziehungen sein.

Es kann somit nicht sein, dass die Anwendung des KunstrückgabeG auf solche Fälle beschränkt sein soll, in denen dem Käufer ein subjektiver Vorwurf im Hinblick auf seine Redlichkeit gemacht werden kann. Sonst wäre das Gesetz allein auf die Fälle beschränkt, in denen eine Rückstellung nach Ablauf einer wirksamen Ersitzungsfrist gefordert wird, da Bösgläubigkeit gerade einen rechtmäßigen Eigentumserwerb verhindert, so dass auf das KunstrückgabeG gar nicht zurückgegriffen werden müsste. Es erscheint höchst fraglich, dass der Gesetzeswortlaut „rechtmäßig“ nur die Fälle umfassen soll, in denen der Erwerber nach der Ersitzungszeit bösgläubig wird.

Dies gilt umso mehr als nach 1945 lediglich behauptete Gutgläubigkeit, die nicht sicher widerlegt werden konnte, oftmals die Rückstellung zahlreicher Kunstwerke verhinderte. Wäre es möglich, die Anwendung des KunstrückgabeG durch vorgegebene Redlichkeit auszuschließen, so stellte sich der Erlass des Gesetzes als überflüssig heraus, da diese enge Interpretation zu der Praxis führte, deren Ergebnisse gerade vermieden werden sollten (siehe auch die Interpretation in den Erläuterungen zum Kunstrückgabegesetz, Beilage ./MA Z. 008441-008442).

Der vorliegende Fall ist demnach auf jeden Fall von § 1 Z. 2 KunstrückgabeG umfasst. Es ist ohne Belang, ob die für die Republik Österreich handelnden Personen bös- oder gutgläubig waren.

b) Hilfsweise Ausführungen zur Teleologischen Reduktion

Lediglich für den Fall, dass das Schiedsgericht der Auffassung sein sollte, § 1 Z. 2 KunstrückgabeG sei auf bösgläubige Erwerbsvorgänge teleologisch zu reduzieren, ist höchst hilfsweise vorzutragen, dass das – ungeschriebene - Tatbestandsmerkmal der Bösgläubigkeit gegeben ist.

Bösgläubigkeit meint positive Kenntnis sowie grob fahrlässige Unkenntnis der Umstände, die einen rechtmäßigen Eigentumserwerb ausschließen.

Die Republik Österreich hat das Bild im Jahre 1988 schenkweise übereignet bekommen. Sie wurde bei den Vertragsverhandlungen von Mitarbeitern des Museums Galerie Belvedere vertreten, deren Kenntnis sich die Republik folglich zurechnen lassen muss.

Die Provenienz weist Ferdinand Bloch-Bauer als ehemaligen Eigentümer des Bildes auf, dessen Name in Kunstkreisen in seiner Eigenschaft als Mäzen und Kunstsammler allgemein bekannt war. Zudem war die Galerie bereits seit 1947 (!) mit Rückstellungsforderungen der Erben Bloch-Bauers befasst, so dass dem Museum auch bekannt war, dass der ehemalige Direktor der Österreichischen Zuckerfabrik als Jude im Jahre 1939 rechtswidrig enteignet wurde, er seine Gemäldesammlung mithin nicht auf legalem Wege verloren hat. Der Erwerb eines Bildes, das laut Provenienz 1939 noch zu der Kollektion Bloch-Bauer gehörte, musste daher Zweifel erregen.

Die Annahme, ausgerechnet dieses Bild habe im Gegensatz zu den anderen Klimtbildern, deretwegen schon Rückstellungsanträge und -vergleiche stattgefunden haben, rechtmäßig den Besitzer gewechselt, ist auf jeden Fall als grob fahrlässig anzusehen. Es handelt sich bei Ferdinand Bloch-Bauer um keine unbekannte Persönlichkeit, allein sein Name hätte zu Nachforschungen seitens des Museums führen und Zweifel an der Behauptung, Prof. Dr. Müller-Hofmann oder Dr. Vita Künstler hätten das Bild nach der Enteignung Bloch-Bauers rechtmäßig als Eigentum erhalten, wecken müssen.

Gutgläubigkeit ist auf Grund der gegebenen Umstände auszuschließen. Den Mitarbeitern des Museums ist mindestens grob fahrlässige Unkenntnis vorzuwerfen, so dass auch bei teleologischer Reduktion ein Eigentumserwerb der Republik Österreich gemäß § 1 Z. 2 KunstrückgabeG gegeben ist.

3. Gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über die Nichtigkeitserklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind (im Folgenden Nichtigkeitsgesetz), sind alle entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.

Aus der Sicherstellung am 28.1. 1939 ergibt sich zweifelsfrei, dass Ferdinand Bloch-Bauer am Tag des Anschlusses am 13. März 1938 rechtmäßiger Eigentümer des streitgegenständlichen Gemäldes war.

Das Nichtigkeitsgesetz, auf das § 1 Z. 2 KunstrückgabeG verweist, wurde gemäß § 2 Nichtigkeitsgesetz durch die Rückstellungsgesetze ausgeformt, so dass bei der Prüfung, ob ein auf Grund der Besetzung Österreichs nichtiges Rechtsgeschäft vorliegt, ansonsten auf das 3. Rückstellungsgesetz zurückzugreifen ist (siehe Artikel Prof.Graf, Beilage ./MB Z.008421).

4. § 1 des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1947 bestimmt, dass Vermögen, die während der Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen, dem Eigentümer (Berechtigten) – im folgenden Eigentümer genannt – im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind, zurückzustellen sind.

Gemäß § 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes ist eine Vermögensentziehung immer dann gegeben, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

a) Vermögensentziehung wegen politischer Verfolgung während der Besetzung

Die Einleitung von Steuerstrafverfahren gegen Juden nach der nationalsozialistischen Machtergreifung in Österreich hatte stets den Zweck, ihr Vermögen zu enteignen, um sie später der Gestapo überantworten und sie in Konzentrationslager bringen zu können (Beilage ./MC Z.005146).

Auf Grund dieser Tatsache war es seither Praxis der Obersten Rückstellungskommission, die Veräußerung eines Vermögens zur Deckung einer solchen vermeintlichen Steuerverpflichtung als Entziehungstatbestand nach dem Rückstellungsgesetz anzusehen (Beilage ./MC Z.005154-005155).

Die ein halbes Jahr nach dem Sicherstellungsauftrag am 28. Januar 1939 erfolgte Besichtigung im Palais Bloch-Bauer fand unter anderem in Anwesenheit eines Gestapo-Beamten statt und hatte den Zweck, alle Kunstwerke festzustellen, deren Verkauf der Tilgung der angeblichen Steuerschuld dienen sollte. Aus diesem Grund wurde amtlich festgehalten, dass die aufgelisteten Kunstwerke weder verschenkt noch zu niedrigen Preisen verkauft werden durften (Beilage ./LK Z.002326-002328).

Im Fall Ferdinand Bloch-Bauers wurde bereits bewiesen, dass das gegen ihn eingeleitete Steuerverfahren rechtswidrig war und nur der rechtswidrigen Einziehung seines Vermögens diene (Beilage ./MC 005149 u. 005155).

So schrieb das Bundesdenkmalamt bereits im Jahr 1948:

„Herr Ferdinand Bloch-Bauer ist im Jahre 1938 vor dem Einmarsch der Deutschen in Österreich nach der Schweiz emigriert und sein Eigentum wurde aus sogenannten rassischen Gründen eingezogen. Die in ho. Verwahrung befindlichen Kunstgegenstände aus dieser Sammlung wurden daher als entzogenes Vermögen angesehen, wenn auch ein Bescheid über die Entziehung nicht vorliegt.“ (Beilage ./MD Z.000654).

Ebenso argumentierte die Finanzlandesdirektion Salzburg im Jahr 1948:

„Aus der Tatsache, dass diese Kunstgegenstände nach der im Jahre 1938 erfolgten Emigrierung Bloch-Bauers in die Schweiz eingezogen wurden, geht hervor, dass die

Vermögensentziehung aus rassistischen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt ist.“ (Beilage ./ME Z.000663).

Seit dem 14. Mai 1938 hatte Ferdinand Bloch-Bauer jegliche Zugriffsmöglichkeit auf sein gesamtes Vermögen verloren, es war bereits faktisch eingezogen. Alle am 28. Januar 1939 aufgelisteten Kunstwerke, bei denen „Amalie Zuckerkandl“ an erster Stelle steht, sollten liquidiert werden, was sich aus dem expliziten Verbot der Annahme der Schenkungen und der geringen Kaufpreisangebote ergibt (Beilage ./LK Z. 002326).

Somit ist offensichtlich, dass die Einziehung des Vermögens von Ferdinand Bloch-Bauer den Tatbestand des § 1 des 3. Rückstellungsgesetzes erfüllt. Ferdinand Bloch-Bauer, der sich bereits im Ausland befand, hat die Verfügungsgewalt über und den Besitz an dem Gemälde „Amalie Zuckerkandl“ gegen seinen Willen im Rahmen des gegen ihn ergangenen Sicherstellungsauftrags verloren. Das Gemälde ist daher an seine Erben herauszugeben.

b) „Amalie Zuckerkandl“ als Teil des eingezogenen Vermögens

§ 2 des 3. Rückstellungsgesetzes stellt die von der Erwerberseite widerlegbare Vermutung auf, dass Vermögensübertragungen politisch Verfolgter Personen nach dem Anschluss in Zusammenhang mit der Machtergreifung stehen.

Dieser Anscheinsbeweis gilt folglich auch für das am 28. Januar 1939 zum Zwecke der Begleichung der Steuerschuld aufgeführte streitgegenständliche Gemälde „Amalie Zuckerkandl“.

Es ist daher allein die Aufgabe der Gegner zu beweisen, dass das Bild „Amalie Zuckerkandl“ nach seiner Registrierung am 28. Januar 1939 aus anderen, von der Machtergreifung unabhängigen Gründen den Besitzer gewechselt hat.

Daher ist im Folgenden unter deutlichem Bestreiten der Beweislast höchst hilfsweise festzustellen, dass Ferdinand Bloch-Bauer den Besitz an seinem Gemälde nicht freiwillig verloren hat.

(1) Mangelnde Verfügungsgewalt und Motivation Bloch-Bauers

Bereits seit dem 14. Mai 1938 hatte Ferdinand Bloch-Bauer jegliche Zugriffsmöglichkeit auf sein Vermögen verloren. Begründet wurden der Sicherstellungsauftrag und das Steuerstrafverfahren gegen ihn im Walcherreport unter anderem mit einer Überweisung an Amalie Zuckermandl (Beilage ./LD Z.003571). Schon allein deshalb ist es undenkbar, dass er nach Erlass des Sicherstellungsauftrages ausgerechnet eine Schenkung zu Gunsten Amalie Zuckermandls vorgenommen haben soll.

1940 bittet er Dr. Führer, ihm die Steuerschuld zu stunden, damit eine Versteigerung seiner Sammlung ihm die Möglichkeit gebe, sie zu begleichen – er selbst wollte und musste seine Bilder als Vermögenswerte nutzen, eine Schenkung hat er sich in dieser Situation gar nicht leisten können (Beilage ./LM Z. 003638-003639). Bloch-Bauer hat nach seiner Emigration selber in finanziell schwierigen Verhältnissen leben müssen (Beilage ./MF Z.002937-002939). So musste er nach Aussage Mini Müller-Hofmanns auch die Überweisungen an Amalie Zuckermandl einstellen (Beilage ./MG Z.008447a). Hätte er die Möglichkeit gehabt, über das Bild zu verfügen, so hätte er es für sich selber genutzt. Er selbst schreibt, man habe ihm in Wien und Böhmen alles genommen, eventuell bekomme er nur das Porträt von Kokoschka und das seiner Frau zurück. (Beilage ./MF Z.002937) – ein weiteres Gemälde erwähnt er nicht.

Es ist ihm letztlich noch nicht einmal gelungen, die zwei Porträts seiner Frau Adele vor dem Verkauf und Tausch zu retten und ausführen zu lassen, wie er es in dem Brief noch gehofft hat. Wieso sollte es ihm dann gelungen sein, aus der Schweiz über das Gemälde „Amalie Zuckermandl“ zu verfügen?

Ferdinand Bloch-Bauer hat das Gemälde in den 20er Jahren von Amalie Zuckermandl erworben, Bereits zu dieser Zeit war diese auf Grund ihrer Scheidung in finanziellen Schwierigkeiten, so dass Mini Müller-Hofmann und Ruth Pleyer sogar vermuten, er habe das Bild zweimal von ihr erworben, um sie zu unterstützen (Beilage ./LB Z.002727). Außer nationalsozialistischem Zwang ist kein Grund ersichtlich, aus dem er es nun erst nach zehn Jahren in einer für ihn selbst kritischen Lage an sie übereignen sollte.

Es gibt keinen Beweis dafür, dass er vor dem Anschluss den Wunsch gehabt hat, Amalie Zuckermandl ihr Porträt zurückzugeben.

Es ist daher offensichtlich, dass jegliche Inbesitznahme des Bildes nach der Flucht Ferdinand Bloch-Bauers ohne und gegen dessen Willen geschah. Eine Besitzübertragung durch ihn oder auf seine Veranlassung hin kann nicht bewiesen werden.

(2) Mangelnde Verfügungsgewalt und Motivation Dr. Führers

Dr. Erich Führer hat weder Grund noch Möglichkeit gehabt, das Bild auf Veranlassung Ferdinand Bloch-Bauers hin an Amalie Zuckermandl unentgeltlich zu übereignen.

Zwar war er für die Liquidierung des Vermögens grundsätzlich verantwortlich, doch hatte er hierbei keine freie Verfügungsgewalt. Vielmehr stand er bei jeder seiner Handlungen unter der Kontrolle des nationalsozialistischen Partei- und Behördenapparates.

Die zeigt sich sehr deutlich bei dem Verfahren des Hausverkaufs (Beilage ./MH). Die Vermögensverkehrsstelle gab zunächst den Preis vor (siehe Beilage ./MH Z.004880) - bei den Gemälden tat dies Grimschitz, der Direktor der Galerie des 19. Jahrhunderts (siehe Beilage ./LH Z.005965). Anschließend musste die NSDAP Kreisverwaltung den Kauf offiziell genehmigen (Beilage ./MH Z.004900) - bei der Veräußerung der Sammlung war dies Aufgabe des Bundesdenkmalamts (Beilage ./LH Z.005965). Schliesslich waren noch die Genehmigungen der Partei (Beilage ./MH Z.004918) und zum Schluss der Gestapo erforderlich (Beilage ./MG Z.004919). Angesichts dieser zahlreichen Instanzen war es unmöglich, ein registriertes Bild trotz des ausdrücklichen Schenkungsverbotes (Beilage ./LK Z.002326-002328) unentgeltlich wegzugeben.

So war es Dr. Führer auch nicht möglich, selbst das „entartete“ Kokoschka-Portrait Bloch-Bauers einfach so auszuführen, er benötigte hierfür eine amtliche Ausfuhrbewilligung. Und obwohl Bloch-Bauer in seinem Brief an Kokoschka im Jahre 1941 erwähnt, dass er sein Portrait erhalten soll, ist Führer die Ausfuhr erst 1943 gelungen (Beilage ./LP Z.002331). Die zwei Porträts seiner Frau Adele hingegen konnte er nicht retten.

Ebenso konnte Dr. Führer keine Bilder für sich selbst behalten, sondern musste offiziell beantragen, fünf eher unbedeutende Bilder als Entlohnung behalten zu dürfen (Beilage ./LN Z.000148-000150).

Es war die Aufgabe Dr. Führers, die Bilder zu verkaufen (siehe nur Beilage ./MI) und das Bundesdenkmalamt registrierte jede einzelne dieser Transaktionen (siehe dazu Beilagen ./MJ, ./MK und ./ML Z.000159-000164). Die Schenkung eines Bildes, das am 28. Januar 1939 registriert worden war, war somit tatsächlich unmöglich und hätte ein hohes Risiko für Dr. Führer bedeutet. Dieses ist er noch nicht einmal für Ferdinand Bloch-Bauer eingegangen, zu dem er immerhin ein persönliches Verhältnis hatte, um ihm den Kokoschka ausführen zu können. Wenn er hier eine Ausfuhrgenehmigung beantragt hat, wieso hätte er helfen sollen, der ihm unbekanntem Amalie Zuckermandl ein Bild zu schenken?

(3) Status des streitgegenständlichen Gemäldes

Für die Tatsache, dass auch „Amalie Zuckermandl“ für die Liquidierung der Steuerschuld verwendet wurde, ist es irrelevant, dass für das Bild kein Sicherstellungsbescheid erlassen wurde. Schliesslich wurden ebenso für die beiden Adele-Porträts keine Sicherstellungsbescheide erlassen und dennoch wurden sie verkauft bzw. getauscht und konnten nicht gerettet werden. Auch für das Kokoschka-Porträt wurde Sicherstellungsbescheid erstellt und dennoch wurde später explizit eine Ausfuhrbewilligung erteilt. Dies beweist, dass auch ein Bild, das nicht unter den sichergestellten Bildern aufgelistet war, nicht freigegeben war, sondern nach wie vor dem Zweck der Steuertilgung diente. Kein Bild konnte unkontrolliert verschenkt werden - Dr. Führer musste sich selbst die Ausfuhr des Kokoschkas genehmigen lassen und er benötigte dazu vier Jahre (siehe bereits oben unter (2)).

Vielmehr lässt sich feststellen, dass alle Porträts mit keinem Sicherstellungsbescheid versehen wurden. Hitler selbst bestimmte, welche Gemälde sicherzustellen waren (Beilage ./LH Z.005961 und Beilagen ./MM Z.000153, ./MN Z.000168 und ./MO Z.000121). Porträts waren zu der Zeit nicht besonders beliebt und zudem waren es Porträts von Juden (Beilage ./LB Z. 002740). Um einen guten Preis für ein solches in Österreich unpopuläres Bild erzielen zu können, wäre auch eine Ausfuhr ins Ausland in Kauf genommen worden, weshalb die Porträts auch bei der Besichtigung am 28.1. 1939 nicht mit einem generellen Ausfuhrverbot gekennzeichnet wurden – auch wenn eine Bewilligung später dennoch erforderlich war, wie man am Kokoschka-Porträt sieht.

(4) Rechtsstellung der Familie Müller-Hofmann

Die Tatsache, dass das Gemälde von Prof. Dr. Müller-Hofmann an Frau Dr. Vita Künstler übergeben wurde, er also in dessen Besitz war, ist kein Anscheinsbeweis für die Eigentümerstellung der Familie Müller-Hofmann. Nach der Beschlagnahme der Gemälde war Ferdinand Bloch-Bauer nicht mehr Verfügungsberechtigt. Seine Gemälde sollten dazu benutzt werden, die vermeintliche Steuerschuld zu tilgen. Damit konnte er nicht mehr entscheiden, an wen welches Bild zu übereignen war (siehe dazu den Briefverkehr Ferdinand Bloch-Bauers, Beilage ./MP Z.000124-000126, Z.000127, Z.000128, Z.000129-000130, Nr.000131-000132). Der Besitz der Familie Müller-Hofmann ist in dieser speziellen Situation kein Indiz für die Berechtigung zum Verkauf und schon gar nicht für die rechtmäßige Eigentümerstellung.

Die Aussage Emile Zuckerkandls, Mini Müller-Hofmann habe sich ihm gegenüber in Bezug auf ihre Kriegserinnerungen widersprüchlich geäußert (Beilage ./MG Z.008446) und habe vieles vergessen oder interpretiere Erinnerungen falsch (Beilage ./MG Z. 008448a), beweist, dass Mini Müller-Hofmann in der Angelegenheit keine glaubwürdige Zeugin ist. Zudem war Mini Müller-Hofmann zu der Zeit der Veräußerung des Bildes oft in der Nähe von Bergen (Beilagen ./LA Z. 002387 u. Z.002388), so dass sie gar nicht immer vor Ort war und schon aus diesem Grund keine glaubwürdigen Angaben machen kann. Seit der Emigration Ferdinand Bloch-Bauers hatte Mini Müller-Hofmann keinen Kontakt mehr zu ihm. Alle ihre Aussagen diese Zeit betreffend müssen daher als Wissen vom Hörensagen qualifiziert werden. Aus ihren Briefen lässt sich vielmehr feststellen, dass sie noch nicht einmal Kenntnisse über Ferdinand Bloch-Bauers tatsächliche Lebensumstände in der Schweiz hatte. Wie sollte sie dann erst wissen, welche Vorstellungen er in Bezug auf seine Gemälde hatte?

Ihr fehlendes Wissen lässt sich auch aus ihren widersprüchlichen Angaben in Bezug auf den Verkauf des Bildes an Dr. Vita Künstler ersehen. In einem Brief an Luise Gattin behauptet sie, Künstler habe das Bild von Otto Kallir erworben – was nicht sein kann, da Kallir bereits 1939 in die USA emigriert war (Beilage ./LC Z.006068).

Während sie im Februar 1999 in bereits fortgeschrittenem Alter gegenüber Ruth Pleyer angab, Bloch-Bauer habe die Schenkung des Bildes an ihre Mutter veranlasst, konnte sie sich in Gesprächen im Mai und Juni 1999 nicht mehr erinnern, ob sie das Bild besessen habe, und wenn, von wem sie es wann bekommen habe (Beilage ./LA Z.002389 u. Beilage ./MQ Z.002366). Somit ist ihrer einmaligen Behauptung gegenüber Ruth Pleyer, Ferdinand Bloch-Bauer habe ihrer Mutter das Bild geschenkt, keinerlei Beweiskraft zuzubilligen.

Die Galerie, an die das Bild verkauft wurde oder in der es an Dr. Künstler verkauft wurde, lag gegenüber von der Wohnung, in der die Familie Müller-Hoffman und Amalie Zuckerkandl wohnten. Die Galerie war auf Schiele und Moderne Kunst im Allgemeinen spezialisiert, somit war die Wahrscheinlichkeit groß, dass man dort auch einen Klimt würde verkaufen können. „Amalie Zuckerkandl“ war zum Einen unvollendet und zum Anderen das Porträt einer Jüdin - zwei Faktoren, die es schwierig machten, einen guten Preis zu erzielen (Beilage ./LB Z. 002740). Daher spricht einiges dafür, dass Dr. Führer den Zufall ausnutzte, das Bild durch einen Verwandten der Porträtierten zu verkaufen, um durch die persönliche Beziehung und das freundschaftliche Verhältnis zu der Galerie (Beilage ./MR Z.002378) einen besseren Preis erzielen zu können, als es die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse sonst erlaubt hätten. Dr. Führer jedenfalls hat alle Bilder veräußert (siehe Aussage Karl Bloch-Bauers, Dr. Führer habe die Bilder, die nicht versteigert wurden, gestohlen, Beilage ./MS Z.008394). Zudem benötigten die Müller-Hofmanns Geld für ihre Flucht. Dr. Führer konnte sie daher gegen eine Provision einfach überzeugen, dass Bild für ihn zu verkaufen.

(5) Ergebnis

„Amalie Zuckerkandl“ ist nach alledem auf jeden Fall Teil des rechtswidrig eingezogenen Vermögens gewesen.

c) Kein Rückstellungsverfahren

Das Gemälde „Amalie Zuckerkandl“ ist auch nie Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens gewesen, so dass die Rückgabe auch deshalb nicht abgelehnt werden kann.

d) Ergebnis

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Z. 2 KunstrückgabeG sind gegeben, es ist damit festzustellen, dass das Gemälde an die Erbengemeinschaft der Kläger herauszugeben ist.

e) Schenkung

Selbst bei Bejahung einer Schenkung ist unter deutlichem Bestreiten der Beweislast lediglich hilfsweise vorzutragen, dass diese einen Rückstellungsanspruch nicht ausschliessen würde.

Gemäß § 2 I des 3. Rückstellungsgesetzes trägt allein der Erwerber die Beweislast dafür, dass die Vermögensübertragung zu seinen Gunsten auch unabhängig von der Machtergreifung erfolgt wäre. Die Rückstellungskommission hat in ihrer ständigen Rechtsprechung an diese Beweislast hohe Anforderungen gestellt.

So ist eine freiwillige Schenkung nicht gegeben, wenn der auswandernde Eigentümer seiner Freundin, von der er sich bereits vorher getrennt hat, Einrichtungsgegenstände hinterlässt. Zwar werden Abschiedsgeschenke als durchaus üblich angesehen, doch auch wenn die Trennung unabhängig von der Machtergreifung erfolgt ist, muss der Erwerber genau darlegen, dass er ohne die erzwungene Auswanderung genau diese Einrichtungsgegenstände erhalten hätte (Heller-Rauscher, Entscheidung Nr. 221, Beilage ./MT Z.008459).

§ 2 I des 3. Rückstellungsgesetzes ist ein Ausnahmefall der regelmäßigen Vermutung, dass Rechtsgeschäfte während der Machtergreifung durch diese bedingt und motiviert waren. Der Erwerber muss stets genau beweisen, dass die fragliche Vermögensübertragung auch ohne die durch die Machtergreifung bedingte Flucht erfolgt wäre.

Dieser Beweis ist nicht zu erbringen.

Die finanzielle Situation Amalie Zuckerkandls hat sich durch die Machtergreifung dramatisch verschlechtert, weshalb zunächst festzustellen ist, dass die monatlichen Überweisungen zweifellos in Zusammenhang mit der Besetzung Österreichs stehen. Demgemäß hätte die Schenkung des Gemäldes auch nur den Zweck gehabt, Amalie Zuckerkandl und ihre Tochter zu unterstützen, ihnen eventuell die Flucht zu ermöglichen. Sowohl die Mittellosigkeit der Zuckerkandls als auch die finanziellen Unterstützungen waren durch die Besetzung Österreichs bedingt (siehe Beschlüsse des Kunstrückgabegesetzbeirates in den ähnlich gelagerten Fällen Stiasny, Beilage ./LY Z. 008295 und Lasus-Danilowatz, Beilage ./LZ Z. 008285).

Über zehn Jahre ist Ferdinand Bloch-Bauer Eigentümer des Bildes gewesen, es ist daher undenkbar, dass er das Bild ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, als er keinen Zugriff mehr darauf hatte und selber kaum noch finanzielle Mittel zur Verfügung hatte, einfach so verschenken

wollte, ohne dass dies durch die politischen Umstände, den nationalsozialistischen Zwang motiviert gewesen wäre.

Selbst wenn es Ferdinand Bloch-Bauer irgendwie gelungen wäre, eine Schenkung zu veranlassen – wofür es keinen Beweis gibt - , so wäre die Veranlassung allein auch noch kein Beweis dafür, dass sie unabhängig vom Anschluss erfolgt ist (siehe dazu Heller-Rauscher, Entscheidung Nr. 207, Beilage ./MT Z. 008458).

Ebenso ist die freundschaftliche Beziehung allein kein Beweis für die Annahme, die Schenkung sei aus diesem Grund erfolgt, denn auch eine angemessene Gegenleistung oder bei einer Schenkung ein angemessenes Motiv, schliessen einen Rückstellungsanspruch nicht aus (siehe Heller-Rauscher, Entscheidung Nr. 209, Beilage ./MT Z. 008456).

Es müsste aber bewiesen werden können, dass die Schenkung an sich der alleinige Zweck sein sollte, es gerade auf sie ankommen sollte (Heller-Rauscher, Entscheidung Nr. 122, Beilage ./MT Z. 008453). Hierfür gibt es aber keinerlei Beweise. Ferdinand Bloch-Bauer hat den Besitz an dem Gemälde „Amalie Zuckerkandl“ in keinem Fall unabhängig von der Situation der Machtergreifung verloren: ohne den Anschluss Österreichs hätte er nicht emigrieren müssen und wäre das Bild niemals aus seinem Schlafzimmer entfernt worden. Die Alpenländische Treuhand selbst erwidert auf seinen Vorwurf, es seien Bilder ohne seine Zustimmung verkauft worden, er habe kein Recht, sich zu beschweren, da er seine Sammlung „verlassen habe“ – deutlicher kann der Zusammenhang mit der Machtergreifung nicht dargestellt werden (Beilage ./MP Z. 000129). Es liegt eine Vermögensentziehung gemäß § 1 des 3. Rückstellungsgesetzes vor.

f) Verzicht

Da niemand der Familie Müller-Hofmann jemals eine verfügungsberechtigte Eigentümerstellung innehatte, hat auch der erklärte Verzicht Mini Müller-Hofmanns gegenüber Frau Dr. Vita Künstler keinerlei Auswirkung auf den Rückstellungsanspruch der Klärgemeinschaft der Erben.

Höchst Hilfsweise ist vorzutragen, dass selbst dann, wenn man ein Geschenk annimmt, dieses nach dem Rückstellungsgesetz nicht wirksam wäre, sondern allein deshalb erfolgt wäre, um der Familie Zuckerkandl in der durch die Machtergreifung bedingten Notsituation zu helfen. Auch in

diesem Fall hätte der Verzicht keinerlei Auswirkung auf die Ansprüche der Erben Ferdinand Bloch-Bauers.

5. Nach alledem ist daher festzustellen, dass dem Feststellungsantrag der Erbengemeinschaft der Kläger stattzugeben ist. Das Gemälde „Amalie Zuckerkandl“ ist unentgeltlich an sie herauszugeben.

BEILAGENVERZEICHNIS

Zur Feststellungsklage der Erben Ferdinand Bloch-Bauers auf Herausgabe des Gemäldes „Amalie Zuckermandl“ vorgelegt von E. Randol Schoenberg

./LA	Dokumentation Monica Mayer
./LB	Ruth Pleyer “The Portrait of ‘Amalie Zuckermandl’ by Gustav Klimt. “
./LC	Hubertus Czernin “Die Fälschung I”
./LD	Walcherreport zum Steuerverfahren
./LE	Ausstellungskatalog der Klimt-Gedächtnisausstellung 1928
./LF	Inventarverzeichnis Palais Bloch-Bauer 1932
./LG	Ausstellungskatalog Paris 1937
./LH	Hubertus Czernin „Die Fälschung II“
./LI	Lebenslauf Guido Walcher
./LJ	Gauakt Guido Walcher
./LK	Besichtigungsprotokoll vom 28. Januar 1939
./LL	Auflistung der Sicherstellungsbescheide
./LM	Akte der FLD Wien V 424/1955
./LN	Brief Dr. Führer an Posse vom 7.12.1940
./LO	Kaufvertrag Palais Elisabethstrasse
./LP	Amtliche Feststellung der Liquidation
./LQ	Gedächtnisprotokoll Dr. Frodl
./LR	Brief Budischowsky vom 18.2.2000
./LS	Lebenserinnerungen Dr. Künstler
./LT	Ausstellungskatalog der Wiener Akademie von 1948
./LU	Brief Robert Bentley vom 17. 2. 1979
./LV	Briefwechsel Nelly Auersperg und Mini Müller-Hofmann Ende der 80er Jahre
./LW	Schenkungsvertrag zwischen Dr. Vita Künstler und der Galerie Belvedere
./LX	Beschluss im Fall Altmann vom 18.6.2003
./LY	Beschluss im Fall Stiasny vom 10.10.2000
./LZ	Beschluss im Fall Lasus-Danilowitz vom 28.11.2000
./MA	Erläuterungen zum Kunstrückgabegesetz

./MB	Artikel Prof. Dr. Graf NZ 11/2005
./MC	Akte Gustav Rinesch
./MD	Schreiben Bundesdenkmalamt vom 25.10.1948
./ME	Schreiben FLD Salzburg vom 28.10.1948
./MF	Brief Bloch-Bauer an Kokoschka vom 2.4.1941
./MG	Deposition Emile Zuckerkandl
./MH	Akte Verkauf Palais Elisabethstrasse
./MI	Brief Dr. Führer an Posse vom 7.12.1940
./MJ	Übernahmebestätigung des Instituts für Denkmalpflege
./MK	Brief Städtische Sammlungen an Amt für Denkmalschutz vom 23.2.1939
./ML	Briefwechsel bzgl. Verkauf der Sammlung Bloch-Bauer
./MM	Brief Dr. Führer an Posse vom 7.12.1940
./MN	Brief Posse an Dr. Führer vom 13.12.1940
./MO	Brief an Dr. Führer vom 18.5.1940
./MP	Briefverkehr Bloch-Bauers in der Schweiz
./MQ	Brief Ruth Pleyer vom 31.3.2000
./MR	Brief Viktor Hofmann vom 13.5.2000
./MS	Aussage Karl Bloch-Bauer vom 24.8.1945
./MT	Heller-Rauscher, Rechtssprechung der Rückstellungskommissionen